

II-542 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

23.12.1964

189/A.B.            A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 192/J

des Bundesministers für Justiz Dr. B r o d a  
auf die Anfrage der Abgeordneten M a r w a n - S c h l o s s e r  
und Genossen,  
betreffend Verfolgung der Vorkommnisse in Wiener Neustadt am 9.10.1963.

-.--.-

Die mir am 11. Dezember 1964 zugekommene Anfrage der Herren Abgeordneten Marwan-Schlosser, Weinmayer, Ing. Hofstetter und Genossen beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Das wegen der Vorfälle anlässlich der Gegendemonstrationen vor der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt am 9.10.1963 eingeleitete Verfahren Vr 1098/63 des Kreisgerichtes Wiener Neustadt ist, teils aus rechtlichen Gründen, teils mangels erweislicher Täterschaft, gemäss § 90 StPO. eingestellt, hinsichtlich der Übertretungstatbestände nach §§ 411, 431 StG. gegen unbekannte Täter gemäss § 412 StPO. abgebrochen worden. Der Inhalt der eine Privatanklage betreffenden Akten U 2041/63 des Bezirksgerichtes Wiener Neustadt ist nicht geeignet, eine Änderung der der Einstellung im Offizialverfahren zugrundeliegenden beweismässigen und rechtlichen Beurteilung zu bewirken.

Zu 2) Ein Strafantrag wegen des Entfernens und Verbrennens der am Gebäude der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt angebracht gewesenen Transparente konnte schon mangels objektiven Tatbestandes nicht gestellt werden. Die streikenden Landesbeamten haben Spruchbänder mit gegen einen amtierenden Bundesminister gerichteten Tagesparolen an einem öffentlichen Gebäude angebracht. Da dies unstatthaft ist, mussten sie damit rechnen, dass die zuständigen Behörden die Transparente entfernen, bzw. entfernen lassen werden. Sie haben daher den Besitz an den Transparenten ebenso aufgegeben wie jemand, der ein Werbeplakat an einem fremden Gebäude anbringt oder die Fahne einer politischen Partei auf einer Kirche angebracht hat, nicht mit deren Rückgabe rechnen kann. Die wenn auch eigenmächtige Beschädigung solcher Gegenstände durch dritte Personen stellt daher keinen strafwürdigen Eingriff in fremdes Eigentum dar.

189/A.B.  
zu 192/J

- 2 -

Zu 3) Die Behauptung, dass Vizebürgermeister Barwitzius versucht habe, dem photographierenden Helfried Rohl dessen Photoapparat abzunehmen, ist im Strafverfahren untersucht worden, konnte aber nicht beweismässig erhärtet werden. Es ist auch angesichts der gegebenen Sachlage - Rohl wurde immerhin von einer ganzen Anzahl von Gegendemonstranten bedrängt - ganz unwahrscheinlich, dass er bei einem ernstlichen Andringen derselben den Apparat bzw. den Film hätte behalten können. Für eine Anklage wegen Erpressung oder wegen Raubes lag daher keine hinreichende Grundlage vor.

- . - . - . -